

Finanzordnung des TSV Kareth-Lappersdorf e.V.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Finanzordnung regelt das satzungsgemäße Kassen-, Kassenprüfungs- und Beitragswesen des TSV Kareth-Lappersdorf und gilt für alle Organe des Vereins.

§ 2 Kassen

Die Hauptkasse wird durch den Hauptkassier, die Abteilungskassen werden durch die Abteilungskassiere geführt.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden einmal im Jahr erhoben und zwar zum 1.3. eines Kalenderjahres. Erhöhungen aller Beiträge gelten erst mit Beginn des folgenden Jahres.

(2) Der Einzug der Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren über die Hauptkasse oder die Kasse der Mitgliederverwaltung. Der Hauptkassier oder der für die Mitgliederverwaltung Beauftragte ist gehalten, die Abteilungsbeiträge sofort an die Abteilungskassen weiterzuleiten.

(3) Die Höhe des Grundbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vereinsausschuss mit mindestens 2/3 der Stimmen festgelegt.

(4) Die Höhe des jeweiligen Abteilungsbeitrages wird in einer ordentlich einberufenen Abteilungsversammlung mit 2/3 der Stimmen der erschienen Stimmberechtigten festgesetzt.

§ 4 Recht des Vorstands

Der Vorstand hat das Recht, in dieser Versammlung vor der Abstimmung eine Stellungnahme abzugeben.

§ 5 Aufgaben des Hauptkassiers

(1) Der Hauptkassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Hauptkasse und der Abteilungskassen verantwortlich. Ihm ist daher auf Wunsch jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren.

(2) Für alle Kassen sind zum Jahresende Jahresabschlüsse zu erstellen. Sie müssen auch eine Vermögensübersicht enthalten.

(3) Nach Prüfung der Jahresabschlüsse der Abteilungen durch die gewählten Kassenprüfer der Abteilungen erstellt der Hauptkassier den Jahresabschluss des Vereins.

(4) Nach Prüfung durch die Kassenprüfer (gem. § 6) legt der Hauptkassier den Jahresabschluss des Vereins dem Vorstand zur Genehmigung und Veröffentlichung bei der Mitgliederversammlung vor.

§ 6 Kassenprüfung

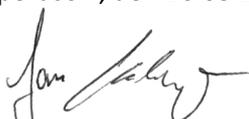
(1) Die Hauptkasse und die Abteilungskassen werden jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassiers.

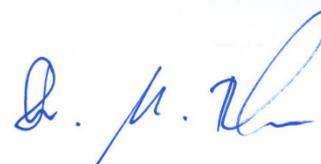
§ 7 Inkrafttreten

Vorstehende Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. März 2012 beschlossen und tritt mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Lappersdorf, den 16.03.2012


Jan Kirchberger
(Vorsitzender)


Thomas Kiergaßner
(stellv. Vorsitzender)


Dr. Markus Brunnbauer
(Geschäftsführer)